

Bericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025**

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Erfurt**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Prüfungsauftrag	9
2 Grundsätzliche Feststellungen	10
Lage des Vereins	10
3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	13
4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	17
5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	21
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	21
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	21
5.1.2 Jahresabschluss	21
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	22
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	22
5.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	22
5.3 Wirtschaftliche Lage und sonstige Erläuterungen	23
5.3.1 Ertragslage	23
5.3.2 Vermögens- und Finanzlage	25
6 Schlussbemerkung	28

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk

- I Bilanz zum 31. Dezember 2025
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025
- III Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Sonstige Anlagen

- IV Rechtliche Grundlagen
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
e. V.	eingetragener Verein
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS 450 n. F. (10.2021)	IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Stand: 12. März 2025)
K. d. ö. R.	Körperschaft des öffentlichen Recht
KStG	Körperschaftsteuergesetz
TEUR	Tausend Euro
VR	Vereinsregister

1 **Prüfungsauftrag**

An den Verein LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V., Erfurt

Die Mitgliederversammlung des Vereins LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V., Erfurt, hat uns in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2025 zum Abschlussprüfer gewählt. Demgemäß beauftragte uns Herr Tino Grübel als Geschäftsführer des Vereins mit Schreiben vom 6. Februar 2026, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

des LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.,

Erfurt,

– nachfolgend auch Verein genannt –

unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung gemäß §§ 317 ff. HGB.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Er wurde unter Beachtung berufsüblicher Grundsätze und des Prüfungsstandards IDW PS 450 n. F. (10.2021) verfasst.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Lage des Vereins

Die gesetzlichen Vertreter haben zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Sie haben im Jahresabschluss und in sonstigen Unterlagen zur Lage des Vereins Stellung genommen.

Als Ergebnis unserer Prüfung fassen wir folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Vereins zusammen:

Ertragslage

Der Verein schließt das Geschäftsjahr 2025 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 25 TEUR nach einem Vorjahresfehlbetrag in Höhe von 18 TEUR ab.

Im Berichtsjahr unterhielt der Verein eine Fachberatungsstelle für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen und Schuldenprävention im Freistaat Thüringen sowie das Projekt „Kompetenzzentrum Strategische Sozialplanung (KOSS Plus)“, gefördert durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die im Berichtsjahr erzielten Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von 404 TEUR erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 45 TEUR. Die Mitgliedsbeiträge haben sich im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls gesteigert (von 485 TEUR auf 508 TEUR).

Größter Aufwandsposten ist der Personalaufwand, der mit 708 TEUR im Vergleich zum Vorjahr (638 TEUR) um 11,0 % angestiegen ist. Diese Entwicklung ist insbesondere mit den Tarifierpassungen verbunden. Neben einem Angleich von einer 40h-Woche auf eine 38h-Woche bei vollem Lohnausgleich, kam es zu einer weiteren Tarifierhöhung um 5 %. Der Personaleinsatz stieg leicht auf 9,42 Vollkräfte von 8,79 Vollkräften im Vorjahr an.

Des Weiteren sind dem Verein im Berichtsjahr Lottomittel in Höhe von 5.814 TEUR zugeflossen, welche anhand eines festgelegten Schlüssels in voller Höhe an die Mitgliederverbände:

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V., Erfurt,
- Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V., Erfurt,

- Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e. V., Neudietendorf,
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen e. V., Erfurt,
- Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., Halle (Saale)
- Jüdische Landesgemeinde Thüringen K. d. ö. R., Erfurt

weitergeleitet wurden. Da die Lottomittel für die Mitglieder des Vereins vereinnahmt und weitergeleitet werden, werden diese als durchlaufende Posten erfasst und betreffen damit nur die Bilanz, nicht aber die Gewinn- und Verlustrechnung.

Vermögens- und Finanzlage.

Das Eigenkapital veränderte sich in Höhe des Jahresüberschusses des Berichtsjahres.

Unter dem kurzfristigen Vermögen werden Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und liquide Mittel ausgewiesen. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen in Höhe von 478 TEUR Forderungen aus Lottomitteln für die Kalenderwochen 51 und 52.

Als kurzfristiges Kapital werden unter anderem die übrigen Verbindlichkeiten mit 1.118 TEUR ausgewiesen. Sie enthalten die weiterzureichenden Lottomittel der Kalenderwochen 45 bis 52.

Die Vermögens- und Kapitalverhältnisse des Vereins sind weiterhin als geordnet zu bezeichnen. Es besteht eine betriebswirtschaftlich wünschenswerte Überdeckung der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel über die Vermögenswerte mit entsprechender Fristigkeit in Höhe von 453 TEUR (Vorjahr 428 TEUR). In entsprechender Höhe ist kurzfristiges Vermögen langfristig finanziert.

Dem Verein steht genügend kurzfristige Liquidität zur Verfügung, um seinen betriebsnotwendigen Finanzbedarf für 6,1 Monate (Vorjahr 6,0 Monate) zu decken. Die stichtagsbezogene Liquidität auf kurze Sicht ist damit als angemessen zu bezeichnen.

Seit dem 28. Februar 2026 finden kriegsrische Auseinandersetzungen im Nahost-Raum statt. Vor diesem Hintergrund werden im Jahr 2026 weltwirtschaftliche Veränderungen eintreten, die auch zu zahlungswirksamen Verlusten führen können, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahr 2026, insbesondere durch steigende Rohstoffpreise und Veränderungen an den Kapitalmärkten, belasten können. Die Einschätzung der konkreten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das Geschäftsjahr 2026 ist zurzeit noch nicht hinreichend verlässlich möglich.

3 **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Wir haben dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Vereins LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V., Erfurt, in der Fassung der Anlagen I und II den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Verein LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V., Erfurt

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Vereins LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V., Erfurt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prü-*

fungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 17. Juni 2026

*Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Erfurt*

*gez. Dr. Thomas Drove
Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater*

*gez. Jacqueline Herz
Jacqueline Herz
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin*

4 **Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung sowie der aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bestehende Jahresabschluss (Anlagen I und II). Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für alle Kaufleute aufgestellt. Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die dargestellten Prüfungsgegenstände ergeben. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind für die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung zu beurteilen.

Die Jahresabschlussprüfung haben wir im Monat Mai 2026 vor Ort durchgeführt. Weitere Prüfungshandlungen und die Fertigung des Prüfungsberichtes erfolgten in unseren Büroräumen in Erfurt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der beruflichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle

bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich über den Sachverhalt des Iran-Krieges (vgl. Tz. 2) hinaus nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung berufsfüblicher Grundsätze sowie der Prüfungsstandards und -hinweise des IDW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind.

Die Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss in ausreichendem und geeignetem Umfang eingeholt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die von uns durchgeführte Prüfung hielt sich in dem für die Untersuchung der Beweiskraft der Buchführung erforderlichen und für die Prüfung von Ausweis, Nachweis und Angemessenheit der Wertansätze der Bilanzposten gebotenen Rahmen.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, wesentliche falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern bezüglich der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und den Jahresabschluss wesentlich auswirken, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfprogramms mit dem Ziel, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Die Prüfungsstrategie basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens sowie seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Wirksamkeit seiner rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt (Prüfprogramm).

- Eintritt und Genauigkeit der Erträge aus Zuwendungen einschließlich korrespondierender Forderungen,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen sowie
- Vollständigkeit und Genauigkeit der Personalaufwendungen.

Im Rahmen ihrer Beurteilung haben wir die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen sowie die zugrunde liegenden Prozessabläufe geprüft. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und der internen Kontrollen haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Den Umfang unserer Einzelfallprüfungen haben wir durch bewusste Auswahl bestimmt. Die Auswahl wurde so vorgenommen, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Sowohl bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet; ferner wurden auch Feststellungen aus vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt.

Im Rahmen der Nachweisprüfung wurden Engagementbestätigungen der Kreditinstitute eingeholt.

Auf die Einholung schriftlicher Auskünfte von Rechtsanwälten haben wir aufgrund fehlender Anhaltspunkte für anhängige Rechtsstreitigkeiten und entsprechender Auskünfte der gesetzlichen Vertreter sowie fehlender Hinweise in der Vollständigkeitserklärung verzichtet.

Saldenbestätigungen von Lieferanten haben wir auf Basis unserer Risikobeurteilung und unter Berücksichtigung der verfügbaren Prüfungsnachweise nicht eingeholt. Wir haben uns durch alternative aussagebezogene Prüfungshandlungen eine hinreichende Prüfungssicherheit verschafft.

In der Prüfungsplanung haben wir neben dem oben beschriebenen Prüfungsansatz den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Vereins angemessen. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens des Vereins entsprechen damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den freiwillig angewendeten deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

5.1.2 Jahresabschluss

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 18. Juni 2025 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024; er wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2025 festgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) erfolgt gemäß § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert. Branchenspezifische Erweiterungen der Gliederungsschemata wurden gemäß § 265 HGB vorgenommen. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Hinsichtlich des Prüfungsschwerpunkts haben sich keine Einwendungen ergeben.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, in allen wesentlichen Belangen den freiwillig angewendeten deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

5.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten, ebenso wurden mögliche Ausweismöglichkeiten in Übereinstimmung zum Vorjahr vorgenommen.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibung erfolgt nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Für eventuelle Ausfallrisiken waren im Berichtsjahr laut Auskunft der gesetzlichen Vertreter keine Einzelwertberichtigungen notwendig. Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Zahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

5.3 Wirtschaftliche Lage und sonstige Erläuterungen

Im Folgenden wird zur Ertragslage durch einen Periodenvergleich Stellung genommen. Anschließend wird anhand der Vermögens- und Kapitalstruktur, der Deckung und der Liquiditätslage die Vermögens- und Finanzlage des Vereins dargestellt.

5.3.1 Ertragslage

Das Jahresergebnis hat sich im Vorjahresvergleich wie folgt entwickelt:

Periodenvergleich

<u>E R T R A G</u>	<u>2025</u>	<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>Veränderung</u> <u>2025/2024</u>	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	%
Zuweisungen und Zuschüsse	404	359	247	45	12,5
Mitgliedsbeiträge	508	485	484	23	4,7
Sonstige Umsatzerlöse	8	6	9	2	33,3
Übrige Erträge	<u>4</u>	<u>10</u>	<u>8</u>	<u>-6</u>	60,0
	<u>924</u>	<u>860</u>	<u>748</u>	<u>64</u>	7,4

	<u>2025</u>	<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>Veränderung</u> <u>2025/2024</u>	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	%
A U F W A N D					
Personalaufwand	708	638	510	70	11,0
Wasser, Energie, Brennstoffe	2	2	2	0	0,0
Wirtschaftsbedarf	29	35	15	-6	17,1
Verwaltungsbedarf	110	138	99	-28	20,3
Steuern, Abgaben, Versicherungen	7	6	1	1	16,7
Instandhaltung, Ersatzbeschaffung	8	8	6	0	0,0
Mieten, Pachten, Leasing	29	34	33	-5	14,7
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3	5	9	-2	40,0
Abschreibungen	<u>3</u>	<u>12</u>	<u>11</u>	<u>-9</u>	75,0
	<u>899</u>	<u>878</u>	<u>686</u>	<u>21</u>	2,4
Jahresergebnis	<u><u>25</u></u>	<u><u>-18</u></u>	<u><u>62</u></u>	<u><u>43</u></u>	

5.3.2 Vermögens- und Finanzlage

Vermögens- und Kapitalstruktur

	<u>31.12.2025</u>		<u>31.12.2024</u>		<u>Verände- rung</u>
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
<u>A K T I V S E I T E</u>					
<u>Langfristiges Vermögen</u>					
Sachanlagen	7	0,4	6	0,3	1
<u>Kurzfristiges Vermögen</u>					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1		1		0
Sonstige Vermögensgegenstände	478		727		-249
Rechnungsabgrenzungsposten	5		5		0
Liquide Mittel	<u>1.125</u>		<u>1.067</u>		<u>58</u>
	<u>.....1.609</u>	<u>99,6</u>	<u>.....1.800</u>	<u>99,7</u>	<u>.....-191</u>
	<u>1.616</u>	<u>100,0</u>	<u>1.806</u>	<u>100,0</u>	<u>-190</u>
<u>P A S S I V S E I T E</u>					
<u>Langfristiges Kapital</u>					
Eigenkapital	460	28,5	434	24,0	26
<u>Kurzfristiges Kapital</u>					
Sonstige Rückstellungen	19		18		1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19		10		9
Übrige Verbindlichkeiten	<u>1.118</u>		<u>1.344</u>		<u>-226</u>
	<u>.....1.156</u>	<u>71,5</u>	<u>.....1.372</u>	<u>76,0</u>	<u>.....-216</u>
	<u>1.616</u>	<u>100,0</u>	<u>1.806</u>	<u>100,0</u>	<u>-190</u>

Deckung

Aus der Gegenüberstellung des langfristigen Kapitals und der Vermögenswerte entsprechender Fristigkeit lässt sich im Vorjahresvergleich folgende Deckung ermitteln:

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>	<u>Veränderung</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
Langfristiges Kapital	460	434	26
Langfristiges Vermögen	<u>-7</u>	<u>-6</u>	<u>-1</u>
Überdeckung des langfristigen Vermögens durch langfristiges Kapital	<u>453</u>	<u>428</u>	<u>25</u>

Die Deckung hat sich gegenüber dem Bilanzstichtag des Vorjahres um 25 TEUR erhöht. Die betriebswirtschaftlich wünschenswerte Übereinstimmung von Kapitalbindungs- und Kapitalüberlassungsfristen ist weiterhin gegeben. Diese Veränderung ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

	TEUR	TEUR
Finanzwirtschaftlicher Überschuss		
Jahresüberschuss	25	
Nicht geförderte, nicht ausgleichsfähige Abschreibungen	<u>3</u>	28
Nicht geförderte Investitionen		<u>-3</u>
		<u>25</u>

Liquiditätslage

Die vorstehende Überdeckung stellt das Netto-Umlaufvermögen bzw. die Liquidität auf mittlere Sicht als Ausgangspunkt weiterer Liquiditätsbetrachtungen dar.

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>	<u>Veränderung</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
<u>Liquidität auf mittlere Sicht/</u> <u>Netto-Umlaufvermögen</u>	453	428	25
Urlaubs- und Überstundenrückstellung	5	5	0
<u>Liquidität auf kurze Sicht</u>	<u>458</u>	<u>433</u>	<u>25</u>
 <u>Betriebsgewöhnlicher monatlicher</u> <u>Finanzbedarf</u>	 <u>75</u>	 <u>72</u>	 <u>3</u>
 <u>Deckungsfaktor in Monaten (Verhältnis</u> <u>Liquidität auf kurze Sicht zu betriebs-</u> <u>gewöhnlichem Finanzbedarf)</u>	 <u>6,1</u>	 <u>6,0</u>	 <u>0,1</u>

Wir weisen darauf hin, dass die Betrachtungen zur Zahlungsbereitschaft stichtagsbezogen sind. Eine längerfristige Prognose ist aus ihnen wegen der Änderung der Bezugsgrößen durch nachfolgende Geschäftsvorfälle nicht ohne Weiteres ableitbar.

6 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 des Vereins LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V., Erfurt, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Tz. 3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Erfurt, 17. Juni 2026



Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Erfurt

Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Jacqueline Herz
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

S Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVSEITE

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.039,00	6
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	684,00	1
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>477.774,12</u>	<u>727</u>
	478.458,12	728
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.125.823,55	1.067
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>4.899,00</u>	<u>5</u>
	<u>1.616.219,67</u>	<u>1.806</u>

PASSIVSEITE

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL		
Rücklagen	459.662,03	434
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	19.046,00	18
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.352,87	10
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
19.352,87 EUR (Vorjahr 10 TEUR)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	1.118.158,77	1.344
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
1.118.158,77 EUR (Vorjahr 1.344 TEUR)		
	<u>1.137.511,64</u>	<u>1.354</u>
	<u>1.616.219,67</u>	<u>1.806</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	<u>2025</u> EUR	<u>2024</u> TEUR
1. Umsatzerlöse	920.390,69	850
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>3.399,91</u>	<u>2</u>
	923.790,60	852
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.160,37	2
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>28.918,62</u>	<u>34</u>
	31.078,99	36
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	577.307,84	523
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	131.063,79	115
- davon für Altersversorgung		
2.976,00 EUR (Vorjahr 3 TEUR)	<u> </u>	<u> </u>
	708.371,63	638
Zwischenergebnis	184.339,98	178
5. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	159,00	7
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	3.427,06	12
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>156.530,89</u>	<u>191</u>
Zwischenergebnis	24.541,03	-18
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	942,74	0
9. Sonstige Steuern	<u>240,01</u>	<u>0</u>
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	25.243,76	-18
11. Entnahme aus Rücklagen	178.696,35	197
12. Einstellung in Rücklagen	<u>-203.940,11</u>	<u>-179</u>
13. Ergebnisvortrag	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0</u></u>

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Erfurt

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Verein LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V., Erfurt

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Vereins LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V., Erfurt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beein-

fließen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss

aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 17. Juni 2026



Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Erfurt



Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Jacqueline Herz
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

 Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Erfurt

Rechtliche Grundlagen

Name	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Sitz	Erfurt
Rechtsform	eingetragener Verein
Vereinsregister	Amtsgericht Erfurt VR 162486 (letzte Eintragung vom 16. September 2025)
Satzung	in der Fassung vom 8. Juli 2020
Zweck des Vereins	– Beförderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege – Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten – Beförderung des sozialen Zusammenhaltes in der Gesellschaft durch Angebote und Leistungen zur sozialen Integration von sozial Bedürftigen – Förderung des Gemeinwohls durch die Einbeziehung und Förderung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements – Entwicklung und Koordinierung wohlfahrtspflegerischer Programme im Freistaat Thüringen – Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften

Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Organe des Vereins	Mitgliederversammlung Vorstand Geschäftsführung
Geschäftsführer	Geschäftsführer gem. § 30 BGB mit dem Aufgabenbereich nach § 11 der Satzung: Herr Tino Grübel, Bad Tabarz
Vorstand	Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern: Frau Katja Glybowskaja Vorsitzende (bis 31. Dezember 2024) Frau Monika Funk Vorsitzende (vom 1. Januar 2025 bis 17. Juni 2025) Herr Lars Oschmann Vorsitzender (ab 18. Juni 2025) Herr Lars Oschmann Stellvertretender Vorsitzender (vom 1. Januar 2025 bis 17. Juni 2025) Herr Christoph Stolte Stellvertretender Vorsitzender (ab 18. Juni 2025)
Mitgliederversammlung	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V. Caritasverband für das Bistum Dresden- Meißen e. V. Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V. Caritasverband für die Diözese Fulda e. V. Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e. V. Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen e. V. Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in
Hessen und Nassau und Kurhessen-
Waldeck e. V.

Jüdische Landesgemeinde Thüringen
K. d. ö. R.

Vertretung nach § 26 BGB

Vorsitzende und stellvertretender Vorsit-
zender gemeinschaftlich

Feststellung des Vorjahresab-
schlusses und Entlastung des
Vorstandes

in der Mitgliederversammlung vom
18. Juni 2025

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt Erfurt
Steuernummer 151/141/11985

Die Gesellschaft ist mit Freistellungsbe-
scheid des Finanzamtes Erfurt vom
8. August 2023 als gemeinnützig aner-
kannt worden und damit gemäß
§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG für die Jahre 2019
bis 2021 von der Körperschaft- und Ge-
werbsteuer befreit.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.